

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 8 / 1997

Düsseldorf, 22.05.1997

Seite 2 - 7

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
der Wahlordnung für die Wahlen zu den
Vorständen der Medizinischen Zentren
der Medizinischen Einrichtungen der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Ämterliche Bekanntmachungen

Ertheilt durch den Rector Magnificus Johann-Joseph Thibaut
in Düsseldorf am 1. März 1871

1871, Nr. 3

Diebstahl

1871, Nr. 3

Diebstahl

Diebstahl von Geldmitteln
am 1. März 1871

Wahlberechtigung gemäß § 16 des
Gesetzes für die Wahl zu den
Vorständen der Medizinischen Fakultät
der Medizinischen Hochschule
Düsseldorf

Universitäts- und Landes-
bibliothek Düsseldorf

**Der Vorsitzende
des Wahlausschusses für die
Wahl zu den Vorständen der
Medizinischen Zentren**

Düsseldorf, den 06.05.1997
18567/ev-er

**Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu den
Vorständen der Medizinischen Zentren der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-
Heine-Universität Düsseldorf**

In der Zeit vom 30.06.1997 - 01.07.1997 wird auf der Grundlage der Wahlordnung (WahO) vom 29.04.1985, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 29.04.1985 (Nr. 4/85), die Wahl zu den Vorständen der Medizinischen Zentren gemäß § 43 des Universitätsgesetzes (UG) durchgeführt.

Die Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gliedern sich im Bereich der klinisch- und medizinisch-theoretischen Einrichtungen in folgende Medizinische Zentren:

I. Klinische Zentren

1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie
2. Zentrum für Operative Medizin I
3. Zentrum für Kinderheilkunde
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
5. Zentrum für Radiologie
6. Zentrum für Operative Medizin II
7. Zentrum für Operative Medizin III
8. Zentrum für Anästhesiologie



Düsseldorf, den 03.08.1997
Hochverehrter

Der Vorsitzende
des Wahlschusses für die
Wahl zu den Vorständen der
Medizinischen Fakultät

Wahlkommission gemäß § 16 Abs. 2 der Verfassung für die Wahl zu den
Vorständen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

In der Zeit vom 20.08.1997 - 01.09.1997 wird auf Beschluss der Wahlkommission (WKO)
vom 20.04.1997 veröffentlicht in den Ämtern der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn
selbst vom 20.04.1997 (Nr. 487) die Wahl zu den Vorständen der Medizinischen Fakultät
gemäß § 16 des Grundgesetzes (GG) durchgeführt.

Die Medizinischen Fakultäten der Rheinisch-Westfälischen Technischen Universität Aachen sind im
Bereich der Basis- und molekular-medizinischen Einrichtungen in folgende Fakultäten
unterteilt:

1. Zentrum für Innere Medizin und Pathologie
2. Zentrum für Operative Medizin I
3. Zentrum für Kinderheilkunde
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
5. Zentrum für Radiologie
6. Zentrum für Operative Medizin II
7. Zentrum für Operative Medizin III
8. Zentrum für Anästhesiologie

II. Medizinisch-theoretische Zentren

1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
2. Zentrum für Physiologie
3. Zentrum für Physiologische Chemie
4. Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin
5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
6. Zentrum für Pathologie
7. Zentrum für Ökologische Medizin

Dem Vorstand eines medizinischen Zentrums gehören an:

1. die Leiter oder Geschäftsführenden Leiter der Abteilungen des Zentrums
2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums
3. als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter

In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft des Zentrums als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Zahl der in einem Medizinischen Zentrum aufgestellten Kandidaten beträgt mindestens 1. Gehören dem Vorstand mehr als 3 Leiter oder Geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums an, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand auf 2.

Es sind somit für die einzelnen Zentren zu wählen:

I. <u>Klinischer Zentren</u>	<u>wiss. Mitarbeiter</u>
1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie	2
2. Zentrum für Operative Medizin I	2
3. Zentrum für Kinderheilkunde	2
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	2
5. Zentrum für Radiologie	1
6. Zentrum für Operative Medizin II	1
7. Zentrum für Operative Medizin III	2
8. Zentrum für Anästhesiologie	1

Medizinisch-theoretische Fächer

- 1. Zentrum für Anatomie und Histologie
- 2. Zentrum für Physiologie
- 3. Zentrum für Physiologische Chemie
- 4. Zentrum für Molekulare Physiologie, Biochemie
- 5. Statistik und Abgrenzungsfächer
- 6. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
- 7. Zentrum für Pathologie
- 8. Zentrum für Klinische Medizin

Der Vorstand eines medizinischen Zentrums besteht aus

- 1. die Leiter aller Geschäftsbereiche (Leiter der Abteilungen des Zentrums)
- 2. die Leitende Präparatur des Zentrums
- 3. ein Mitglied der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Die medizinisch-theoretischen Fächer sind in die Stelle der Leitenden Präparatur des Zentrums als Weiterentwicklung der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Die Zeit der in einem medizinischen Zentrum aufgestellten Fächer ist nicht bindend. Der Vorstand darf als Leiter einer Geschäftsbereiche Leiter der Abteilungen des Zentrums sein, so steht sich die Zeit der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand zur Verfügung.

Es sind auch für die einzelnen Zentren zu bilden

Klinische Zentren	Wiss. Mitarbeiter
1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie	3
2. Zentrum für Chirurgie	3
3. Zentrum für Kinderheilkunde	3
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	3
5. Zentrum für Radiologie	1
6. Zentrum für Operative Medizin I	1
7. Zentrum für Operative Medizin II	3
8. Zentrum für Anästhesiologie	1

II. <u>Medizinisch-theoretische Zentren</u>	wiss. Mitarbeiter	nichtwiss.
1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung	1	1
2. Zentrum für Physiologie	1	1
3. Zentrum für Physiologische Chemie	1	1
4. Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin	2	1
5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie	1	1
6. Zentrum für Pathologie	1	1
7. Zentrum für Ökologische Medizin	2	1

Die Wahlmitglieder der Vorstände der Medizinischen Zentren werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.

Die Amtszeit der Vorstände der Medizinischen Zentren beträgt 3 Jahre (§ 43 Abs. 3 UG).

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 1 Abs. 1 und 2 UG.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Wahlausschuß gewählt.

Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Universitätsprofessor
Dr. Thomas Pfeuffer

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter: Frau Dr. Gabriele Leng

Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter: Herr Lorenz Hoffmann

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Universitätsprofessor
Dr. Hans Reinauer

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter: Herr Dr. Uwe Matthiesen

Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter: Frau Regina Landwehr

Medizinische Fakultät	Wissenschaftsbereich	Wissenschaftliche Stelle
1	1	1. Lehrstuhl für Anatomie und Histologie
1	2	2. Lehrstuhl für Physiologie
1	3	3. Lehrstuhl für Physiologische Chemie
1	4	4. Lehrstuhl für Medizinische Psychologie
1	5	5. Lehrstuhl für Anatomie und Organphysiologie
1	6	6. Lehrstuhl für Pharmakologie und Toxikologie
1	7	7. Lehrstuhl für Pathologie
1	8	8. Lehrstuhl für Ökologische Medizin

Die Wissenschaften der Veterinärmedizin der Medizinischen Fakultät werden in der Regel, bei Bedarf, durch andere Fakultäten der Universität Düsseldorf ergänzt.

Die Anzahl der Professoren der Medizinischen Fakultät beträgt 12 (siehe § 10 Abs. 2 UG).

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 S. 1 UG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 UG.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Fakultät eine Wahlkommission zu bilden.

Der Wahlbereich gliedert sich in die folgenden Gruppen:

Für die Gruppe der Professoren:
 Herr Univ.-Prof. Dr. Thomas Pfeifer

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:
 Frau Dr. Gabriele Land

Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter:
 Herr Frank Hoffmann

Alle weiteren Mitglieder wurden gewählt.

Für die Gruppe der Professoren:
 Herr Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Lippert

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:
 Herr Dr. Uwe Wittenberg

Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter:
 Frau Regina Landwehr

Gemäß § 10 Abs. 1 der WahlO führt den Vorsitz im Wahlausschuß ein Mitarbeiter der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Hierzu wurde Herr Oberregierungsrat Paul Evers und in seiner Vertretung Herr Regierungsoberamtsrat Peter Casper bestellt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule (§ 11 Abs. 1 UG) kann sein aktives und passives Wahlrecht nur an einem Medizinischen Zentrum ausüben.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (16.05.1997) die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität erstellt.

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 26.05.1997 bis 30.05.1997 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift s.u.) zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 30.05.1997 gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens zum 25.06.1997 beim Wahlausschuß (Anschrift s.u.) eingegangen sind.

Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 01.07.1997, 15.⁰⁰ Uhr, beim Wahlausschuß (Anschrift s.u.) eingehen.

Die Urnenwahl erfolgt am 30.06.1997 für die einzelnen medizinischen Zentren im Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Halle) sowie am 01.07.1997 im Gebäude 12.46 (Eingangshalle der Chirurgischen Klinik) jeweils in der Zeit von 09.⁰⁰ Uhr bis 15.⁰⁰ Uhr.

Für die Wahl ist ein Personalausweis oder ein anderer gültiger Ausweis mit Lichtbild mitzubringen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Artikel 310 Abs. 1 des Grundgesetzes ist dem Verzicht im Wahlrecht im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung. Hierzu wurde eine entsprechende Regelung im Grundgesetz eingefügt.

Artikel 310 Abs. 2 des Grundgesetzes (2. Absatz) kann nicht anders als positiv verstanden werden, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist durch den Verzicht auf die Wahlberechtigung (Art. 310 Abs. 1) nicht zu bejahen, sondern nur im Falle eines Verzichtes auf die Wahlberechtigung.

Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen.

Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einem Medizinischen Zentrum.

zusätzlich die Amts- oder Dienstbezeichnung.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 30.05.1997 beim Wahlausschuß einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s.u.) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s.u.) aus. Nach dem 05.06.1997 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 20.06.1997 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Medizinischen Zentren durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Unmittelbar nach Ablauf der Wahl ermittelt der Wahlausschuß öffentlich das Wahlergebnis, stellt es fest und macht es durch öffentlichen Aushang in den Medizinischen Zentren bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben.

Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Wahlberechtigung zur Wahl vorsetzen.

Die Wahlberechtigung muss bis zum Wahltag bestehen.

Wahl, Vorname und Nachname des Wähler sind im Wahlverzeichnis zu vermerken.

Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ist eine schwebende Fiktion, die durch die Wahlberechtigung im Wahlverzeichnis bestätigt wird.

Die Wahlberechtigung wird bis zum 30.09.1997 beim Wahlamt eingetragen. Danach eingetragene Wahlberechtigte können nicht als Wähler zugelassen werden.

Die Wahlberechtigung verliert durch die Eintragung von Wahlberechtigten in die Wahlberechtigung nicht an der Wahlberechtigung. Diese Wahlberechtigung können bei der Wahlberechtigung des Wahlberechtigten (z.B. Wähler) eingetragen werden.

Der Wahlberechtigte hat die Wahlberechtigung anzuerkennen. Eintragungen in das Wahlverzeichnis sind bei der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung im Wahlverzeichnis zurück und liegt es zum Zweck der Wahlberechtigung in der Wahlberechtigung des Wahlberechtigten (z.B. Wähler) ist die Wahlberechtigung von Wahlberechtigten ausgenommen.

Der Wahlberechtigte gibt spätestens am 30.09.1997 die Wahlberechtigung an. Die Wahlberechtigung ist im Wahlverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigung ist im Wahlverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigung ist im Wahlverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigung ist im Wahlverzeichnis eingetragen.

Unter der Wahlberechtigung der Wahlberechtigung ist die Wahlberechtigung im Wahlverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigung ist im Wahlverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigung ist im Wahlverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigung ist im Wahlverzeichnis eingetragen.

Gegen die Gültigkeit der Wahlberechtigung kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlgesetzes beim Wahlamt schriftlich Einspruch einlegen.

Über Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

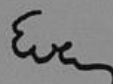
Im Falle der Begründetheit eines Einspruches ist nur in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich derer ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

Die Wahlordnung zu den Wahlen der Vorstände der Medizinischen Zentren kann bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingesehen werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Dezernat D 06
Gebäude 13.70, Zimmer 1.20
Moorenstraße 5
40225 Düsseldorf

Geschäftszeit: 07.³⁰ Uhr - 12.⁰⁰ Uhr und 12.³⁰ Uhr - 15.⁰⁰ Uhr

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter der Tel.-Nr.: 81 18567


(Evers)

Über Erprobung entscheidet auf der Grundlage eines Beschlusses des Wissenschaftsrates der
Fakultät der Medizinischen Fakultät

Der Erprobung ist begünstigt, wenn die Voraussetzungen für die Erprobung der Mandate, die
Wissenschaft oder wesentliche Bestandteile derselben durch die Wissenschaftler erfüllt worden sind
und durch den Verlauf der Wissenschaften bestätigt werden können

Im Falle der Begünstigung eines Erprobungsbeschlusses ist der Antrag der Fakultät zu berücksichtigen
für hinsichtlich der in begünstigter Weise zu erprobenden Mandate

Die Finanzierung der Erprobung ist der Fakultät der Medizinischen Fakultät zu bewilligen
Gestaltung des Wissenschaftsrates entsprechend werden. Die Anzahl der

Verwaltung der Medizinischen Fakultät
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Postfach 101509
Gebäude 13.34-3000
40225 Düsseldorf

Seitenzahl 01/01 - 12/01 - 12/01 - 12/01

Die Geschäftsstelle steht Ihnen jederzeit zur Verfügung. Tel. Nr. 0212 2857

Handwritten signature or mark

